

4 Sa 204/13
7 Ca 3245/11
(ArbG Augsburg)

Verkündet am: 25.07.2013

Öschay
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

C.
C-Straße, C-Stadt

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
D.,
D-Straße, D-Stadt

gegen

Firma A.
A-Straße, A-Stadt

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
B.,
B-Straße,, B-Stadt

hat die 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Burger und die ehrenamtlichen Richter Halbig und Katte

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Augsburg vom 18. Dezember 2012 - 7 Ca 3245/11 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.**
- II. Die Revision wird nicht zugelassen.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines schriftlichen Ergänzungs-/Änderungsvertrages zu ihrem Arbeitsvertrag.

Der – nach seinen Angaben: am 08.12.1967 geborene, verheiratete – Kläger ist seit 01.02.1990 als Drucker bei der Beklagten beschäftigt. Der beklagte Verlag bzw. dessen verfahrensgegenständlicher Druckereibetrieb in A-Stadt war nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien im März/April 2011 von der bis dahin bestehenden Tarifbindung in die OT-Mitgliedschaft des Arbeitgeberverbandes gewechselt.

Gegen Ende Mai 2011 übergab die Geschäftsleitung dieser Druckerei an, so ihr Vorbringen, 239 dort beschäftigte Arbeitnehmer ein – bereits vom (damaligen) Prokuristen des Druckereibetriebes unter dem 24.05.2011 gegengezeichnetes – Formular: „Ergänzung zum Arbeitsvertrag – 24.05.2011“ (hier: Bl. 5 – 7 d. A.), das unter der „Präambel“, dass „die Arbeitsvertragsparteien ... sich einig (sind), dass zur Sicherung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit der A. und des Standortes A-Stadt sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze die Arbeitsbedingungen dauerhaft angepasst werden“ müssten und die „für die Zukunftssicherung des Unternehmens notwendigen Investitionen ... nach Erreichen der notwendigen Mehrheit (Quorum gem. Ziffer 11 Satz 2) an unterzeichneten Ergänzungsverträgen zum Stichtag (31.05.2011) ... die Investitionsfreigabe für den Digitaldruck“ er-

folgen sollten, festhält, dass durch diesen Ergänzungsvertrag/diese Ergänzungsverträge die bis dahin geltende tarifvertragliche Wochenarbeitszeit von 35 Stunden auf 38,75 Stunden ohne Lohnausgleich, nebst individueller Umrechnung des tariflichen Stundenlohnes und künftiger Berechnung der Schichtzuschläge auf der Basis des reduzierten Stundenlohns, erhöht werden, die tarifliche Jahresleistung von 95 % auf zunächst 70 % (2011) und sodann auf 60 % (ab 2012), ebenso das Urlaubsgeld von der tariflichen Höhe von 50 % auf 30 % des vereinbarten Tagesverdienstes pro Urlaubstag abgesenkt werden sollten, mit Avisierung einer zusätzlichen Sonderzahlung abhängig von künftigen wirtschaftlichen Gegebenheiten, weiter Entgelterhöhungen zum 01.04.2011 und zum 01.01.2012 sowie zum 01.01.2013 jeweils um 2,5 % erfolgen sollten – Entgelterhöhungen ab 01.01.2012 jedoch abhängig von einer Einigung mit dem Betriebsrat über eine weitgehende Flexibilisierung der Arbeitszeit -. Weiter sollten hierdurch die bisherigen tariflichen Freischichten, der Essensgeldzuschuss, die bezahlte Freizeit am 24.12./31.12. etc. entfallen. Abschließend ist in diesem Ergänzungsvertrag bestimmt:

„...“

11. Zustandekommen / Quorum / Investitionen

Diese Vereinbarung kommt nur zustande, wenn mindestens 70 Prozent derjenigen Mitarbeiter, die eine „Ergänzung zum Arbeitsvertrag vom 24.05.2011“ erhalten haben, diese bis zum 31.05.2011 unterzeichnet an die Geschäftsleitung/Personalabteilung zurückgegeben (Eingang) haben. Die Investitionen werden nur freigegeben, wenn mindestens 70 Prozent derjenigen Mitarbeiter im Bereich Druck, die vorgenannte Ergänzung erhalten haben, dieser zustimmen.

...“

Nach dem Vorbringen der Beklagten zuletzt seien am 31.05.2011, 10:00 Uhr, 168 von den entsprechenden Arbeitnehmern unterzeichnete Verträge bei der Beklagten gezahlt worden bzw. hätten 169 Verträge am 31.05.2011 als eingegangen gegolten. Darunter hätten sich fünf Verträge jeweils „ohne Vertragsdatum“ – die jedoch bis einschließlich 31.05.2011 bei der Beklagten bzw. der Druckerei abgegeben (2 x) bzw. dort den Eingangsstempel 30.05. bzw. 31.05.(2011) erhalten gehabt hätten – und weitere fünf von den betreffenden Arbeitnehmern unterzeichnete Verträge befunden, die jedoch insbesondere urlaubsbedingt erst im Juni bei der Beklagten eingegangen seien, bei denen diese (fünf) Arbeitnehmer jedoch vorab etwa telefonisch ihr Einverständnis erklärt bzw. die erfolgte/erfolgende Unterzeichnung angekündigt gehabt hätten.

Mit seiner, am 12.12.2011 beim Arbeitsgericht Augsburg eingegangenen, Klage mit Schriftsatz vom 09.12.2011 macht der Kläger – der diesen Ergänzungsvertrag zum Arbeitsvertrag unter dem Datum des 04.06.2011 unterzeichnet hatte – dessen Unwirksamkeit zunächst gestützt auf AGB-rechtliche Überlegungen sowie die Anfechtung dieses Vertrages mit Schreiben vom 07.03.2012 wegen rechtswidriger Drohung durch die Beklagte vor seiner Unterzeichnung und zuletzt insbesondere im Hinblick auf die Nichteinhaltung des notwendigen Unterzeichnungsquorums von 70 % gemäß der Regelung unter Nummer 11 dieses Vertrages geltend.

Wegen des unstreitigen Sachverhalts im Übrigen und des streitigen Vorbringens sowie der Anträge der Parteien im ersten Rechtszug wird auf den ausführlichen Tatbestand des angefochtenen Endurteils des Arbeitsgerichtes D-Stadt vom 18.12.2012, das den Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 01.03.2013 zugestellt wurde, Bezug genommen, mit dem dieses, nach Beweisaufnahme insbesondere zu den Voraussetzungen der erfolgten Anfechtungserklärung des Klägers, der Klage stattgegeben und – im Rahmen der als zulässig angesehenen Feststellungsklage – die Unwirksamkeit des Ergänzungsvertrages mit der Begründung festgestellt hat, dass diese bereits auf der Basis des eigenen Vorbringens der Beklagten wegen Nichterreichung des dort festgelegten Quorums von 70 % der betreffenden Arbeitnehmer anzunehmen sei. Hiernach hätten am 31.05.2011 allenfalls 165 Verträge bei der Geschäftsleitung/Personalleitung vorgelegen, was einer Quote von lediglich 69,03 % entspreche. Im Übrigen sei es nach dem Ergänzungsvertrag auf den Eingang dieser Verträge bei der Geschäftsleitung/Personalabteilung der Beklagten angekommen, wobei diese wiederum selbst ausführe, dass ein Teil der am 31.05.2011 vorliegenden Verträge lediglich bei den einzelnen Bereichs- und Abteilungsleitern, die diese Verträge ausgegeben gehabt hätten, vorgelegen habe. Unerheblich sei, ob einzelne Mitarbeiter, die diese Ergänzungsverträge erst im Juni 2011 unterzeichnet hätten, bereits im Mai 2011 mündlich gegenüber den Verantwortlichen der Beklagten ihr Einverständnis hiermit erklärt und dessen Unterzeichnung angekündigt gehabt hätten, da es nach der Regelung in Ziffer 11 des Ergänzungsvertrages auf den Eingang dieser Verträge bis 31.05.2011 bei der Geschäfts-/Personalabteilungsleitung angekommen sei. Die Nichterfüllung des personellen Quorums führe in entsprechender Anwendung des § 158 Abs. 2 BGB zur Unwirksamkeit des Ergänzungsvertrages – die analoge Anwendung des § 158 BGB sei geboten, da es sich zum Zeitpunkt der Unterschrift

des Klägers bei der Frage, ob das in Ziffer 11 des Ergänzungsvertrages vorgeschriebene Quorum erreicht sei, nicht um ein zukünftiges, objektiv ungewisses Ereignis, sondern um ein solches gehandelt habe, über dessen Eintritt zu diesem Zeitpunkt objektiv bereits entschieden gewesen sei, lediglich eine subjektive Ungewissheit geherrscht habe, was die entsprechende Anwendung des § 158 Abs. 2 BGB nach sich ziehe. In seiner Unterzeichnung des Ergänzungsvertrages nach dem 31.05.2011 liege auch kein abänderndes Angebot des Klägers gemäß § 150 Abs. 2 BGB, da er nicht, wie hiernach erforderlich, das Angebot der Beklagten mit Änderungen versehen habe. Die Berechtigung des Klägers zur Anfechtung des Ergänzungsvertrages gemäß § 123 BGB sei nicht gegeben, da es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme an einem ausreichenden Anfechtungsgrund fehle, sowohl hinsichtlich einer widerrechtlichen Drohung als auch an der erforderlichen Kausalität zwischen behaupteter Drohung und Abgabe seiner Unterschrift unter den Ergänzungsvertrag. Damit komme es auf die Frage eines Verstosses einzelner Bestimmungen des Ergänzungsvertrages gegen die §§ 305 ff BGB nicht mehr an.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 12.03.2013, am 13.03.2013 beim Landesarbeitsgericht München eingegangen, zu deren Begründung diese nach auf ihren Antrag erfolgter Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis 03.06.2013 mit, am 23.05.2013 beim Landesarbeitsgericht München eingegangenem, Schriftsatz vom 22.05.2013 ausgeführt haben, dass die, vom (damaligen) Prokuristen der Beklagten gegengezeichneten, Ergänzungsverträge vom 24.05.2011 an insgesamt 239 Mitarbeiter dieses Druckereibetriebes über die zuständigen Bereichs- bzw. Abteilungsleiter ausgegeben worden seien, die angewiesen gewesen seien, diese Ergänzungsverträge arbeitgeberseitig mit zu unterzeichnen, sie persönlich zu übergeben bzw. zu versenden und deren Rückleitung zu verfolgen bzw. diese wieder einzusammeln. Jeder Mitarbeiter im Betrieb der Beklagten, der einen Ergänzungsvertrag erhalten gehabt habe, habe auch die Information erhalten, dass die Rückgabe seines Vertrages an den für ihn zuständigen Bereichs- bzw. Abteilungsleiter erfolgen solle und dieser der Empfangsberechtigte der Geschäftsleitung hierfür sei. Am 31.05.2011, 10:00 Uhr, seien 168 vom jeweiligen Arbeitnehmer unterschriebene Verträge bei der Beklagten gezählt worden; am 31.05.2011 hätten 169 Verträge als eingegangen gegolten. Drei hierunter befindliche, hinsichtlich ihrer Unterzeichnung durch den Empfänger nicht datierte, Verträge hätten den Eingangsstempel der Beklagten am bzw. vor dem 31.05.2011 erhalten;

ein weiterer Ergänzungsvertrag sei am 30.05. oder am 31.05.2011 beim zuständigen Vorgesetzten abgegeben worden. Drei andere Arbeitnehmer hätten telefonisch mitgeteilt, dass sie den Ergänzungsvertrag unterschreiben würden und ihre Unterschrift gesichert sei. Diese hätten zum Teil angekündigt, dass sie den unterzeichneten Vertrag nach ihrem Urlaub im Juni 2011 mitbringen würden. Damit hätten auch hier die Willenserklärungen zum Abschluss des jeweiligen Ergänzungsvertrages vorgelegen. Diese Mitarbeiter hätten ihrerseits auf die Rücksendung der Verträge bis 31.05.2011 verzichtet, weil dies von keiner der Vertragsparteien als erforderlich angesehen worden sei. Die Beklagte als Verwenderin der Klausel in Ziffer 11 des Ergänzungsvertrages vom 24.05.2011 habe damit gegenüber diesen Mitarbeitern auf die Einhaltung der Bedingungen in diesem Ergänzungsvertrag ausdrücklich verzichtet, welche Handhabung ihr zugestanden habe, da es sich beim Quorum von 70 % um eine von ihr gewählte Bedingung handele, auf deren Erreichung sie ihrerseits verzichten könne. Diese Bedingung sei daher gegenüber den vier (fünf) genannten Mitarbeitern so ausgelegt worden, dass deren Unterschriften auch noch nach dem 31.05.2011 für das Quorum zählen würden. Damit habe ihre Zustimmung zum Ergänzungsvertrag unter der Bedingung gezählt werden können, dass diese nach dem 31.05.2011 auch tatsächlich eingehen würde, wie jeweils erfolgt. Ab 01.06.2011 seien weitere vierunddreißig unterzeichnete Verträge eingegangen. Nach Auszählung des Quorums sei am 01.06.2011 sowohl im Werk 1 als auch im Werk 2 jeweils um ca. 15:00 Uhr ein Schreiben ausgehängt und per Rundmail an alle internen Nutzer verteilt worden, das die Beschäftigten darüber informiert habe, dass 80 % der Beschäftigten durch ihre Unterschrift ihre Bereitschaft zum Projekt Zukunftssicherung der Beklagten gegeben habe (Bl. 51 d. A.). Später habe die Zustimmungsquote bei 86,2 % gelegen. Bei seiner weiteren Argumentation, dass der Anteil der wirksam unterschriebenen Verträge insgesamt auch deshalb niedriger sei, weil ein Teil der Verträge abweichend von der Formulierung in Ziffer 11 des Ergänzungsvertrages vom 24.05.2011 nicht bei der Geschäftsleitung/Personalabteilung, sondern teilweise bei den Bereichs- und Abteilungsleitern vorgelegen habe, verkenne das Arbeitsgericht, dass letztere diese Ergänzungsverträge in Vertretung für die Geschäftsleitung/Personalabteilung ausgegeben und ebenso in deren Vertretung wieder eingesammelt hätten. Das körperliche bzw. in Einzelfällen bedingte Vorliegen der unterschriebenen Verträge bis zum 31.05.2011 bei den Bereichs- und Abteilungsleitern beinhalte über die Vertretungsregelungen der §§ 164 ff BGB auch das Vorliegen der Verträge bei der Geschäftsleitung/Personalabteilung. Der Kläger habe bei Unterzeichnung am

04.06.2011 aufgrund seines subjektiven Wissensstandes davon ausgehen müssen, dass das Quorum nicht erreicht gewesen sei, und habe den Vertrag gleichwohl unterzeichnet. Dies habe die Beklagte als eigenes Angebot des Klägers hinsichtlich der Regelungen entsprechend dem Ergänzungsvertrag verstehen können und dieses dann konkludent angenommen. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichtes könne es nicht darauf ankommen, ob der Kläger zum Zeitpunkt seiner Unterschrift zu 100 % gewusst habe, dass das Quorum zum 31.05.2011 nicht erreicht gewesen sei, da er die Vereinbarung jedenfalls in der Gewissheit unterzeichnet habe, dass dies nicht der Fall sein könne. Dem Kläger sei es nicht um die Wirkung des Ergänzungsvertrages für den gesamten Betrieb, sondern um den Erhalt der Beschäftigungsgarantie für ihn persönlich gegangen. Die Bedingungen des Ergänzungsvertrages vom 24.05.2011 seien von den Vertragsparteien umgesetzt worden – die Beklagte habe entsprechende Investitionen mit einem Gesamtvolumen von über 600.000,- € getätigt –, weshalb die Berufung des Klägers auf die Nichteinhaltung des Quorums sieben Monate nach dem 31.05.2011 auch treuwidrig wäre.

Die Beklagte beantragt:

- 1. Das Urteil des Arbeitsgerichts Augsburg vom 18.12.2012, Aktenzeichen 7 Ca 3245/11, wird aufgehoben.**
- 2. Die Klage wird abgewiesen.**

Der Kläger trägt zur Begründung seines Antrages auf Zurückweisung der Berufung vor, dass es sich bei der Regelung unter Ziffer 11 des Ergänzungsvertrages vom 24.05.2011 um eine Wirksamkeitsvoraussetzung dieses Vertrages und nicht um eine Annahmefrist im Sinne des § 150 BGB gehandelt habe. Aus der von der Beklagten vorgelegten Liste der unterzeichneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergebe sich, dass bis 31.05.2011 lediglich 157, höchstens 158, unterschriebene Verträge – diese jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht einmal der Geschäftsleitung/Personalabteilung, wie dort weiter vorgeesehen – vorgelegen hätten. Der Vertrag eines Abteilungsleiters/Bereichsleiters (Buchbinderei) könne von vornherein nicht zur Erfüllung des Quorums gezählt werden, da die Buchbinderei unter einen Überleitungstarifvertrag zwischen der Beklagten und der Gewerkschaft ver.di vom 09.07.2008 falle und deshalb von den Änderungsverträgen von

vornherein ausgenommen gewesen sei. Auch die Verträge ohne Datum könnten nicht gezählt werden, da ein Eingang bis 31.05.2011 nicht nachgewiesen sei und ausdrücklich bestritten bleibe. Der Eingangsstempel sei kein ausreichender Beweis, dass diese Verträge tatsächlich bis 31.05.2011 eingegangen gewesen seien. In anderen Fällen habe nach eigenem Vorbringen der Beklagten kein Eingang des unterschriebenen Vertrages bis 31.05.2011 vorgelegen. Unerheblich sei, ob Mitarbeiter auf die Rücksendung der Verträge verzichtet hätten, weil dies von keiner der Vertragsparteien als erforderlich angesehen worden wäre. Es habe sich auch nicht um eine Annahmefrist gehandelt. Ein Eingang weiterer unterzeichneter Verträge nach dem 31.05.2011 sei unerheblich. Die Beklagte nehme fälschlich an, als Verwenderin der Klausel auf diese verzichten zu können. Die Ziffer 11 sei Vertragsbestandteil des Vertrages mit dem Kläger gewesen und könne nicht einseitig gegenüber einzelnen Mitarbeitern zurückgenommen werden. Die Beklagte müsse sich an dem, was sie selbst formuliert habe, festhalten lassen. Damit seien in entsprechender Anwendung des § 158 Abs. 2 BGB die Verträge nicht wirksam abgeschlossen worden. Bei seiner Unterzeichnung am 04.06.2011 habe der Kläger nicht gewusst, dass er einen unwirksamen Vertrag unterschreibe. Darin habe kein eigenes Angebot auf Abschluss des Vertrages gelegen. Der Kläger habe lediglich aus seiner Drucksituation herauskommen wollen und zu diesem Zeitpunkt weder positiv noch negativ gewusst, ob der Vertrag überhaupt wirksam werden würde oder wirksam geworden sei. Der Zeitpunkt der Klageerhebung des Klägers sei unerheblich. Eine Treuwidrigkeit des Klägers liege nicht vor, wenn er sich auf die Nichterfüllung eines von der Beklagten selbst gesetzten Quorums berufe.

Wegen des Vorbringens der Parteien im zweiten Rechtszug im Übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze vom 22.05.2013 und vom 12.07.2013, nebst der mit letzterem Schriftsatz vorgelegten Anlagen, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

- 9 -

I.

Die gem. § 64 Abs. 2 ArbGG statthafte Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 66 Abs. 1 Satz 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

II.

Die Berufung der Beklagten ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend und überzeugend begründet entschieden, dass der Ergänzungsvertrag zum Arbeitsvertrag der Parteien vom 24.05./04.06.2011 nicht wirksam zustande gekommen ist.

1. Das Arbeitsgericht hat richtig ausgeführt, dass die erhobene Feststellungsklage zulässig ist, insbesondere das notwendige Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO gegeben ist, da von der Frage der Rechtswirksamkeit des Ergänzungsvertrages vom 24.05./04.06.2011 zahlreiche, dort abweichend geregelte, Einzelfragen abhängen, die auch im Hinblick auf den grundsätzlichen Vorrang von Leistungsklagen sinnvoller Weise nur durch Feststellungsklage gebündelt, einheitlich und damit prozesswirtschaftlich geklärt werden können.

2. Der Ergänzungsvertrag zum Arbeitsvertrag vom 24.05./04.06.2011 ist nicht wirksam zustande gekommen, weil die dort eindeutig und zwingend festgelegte aufschiebende Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) hierfür – Vorliegen eines Zustimmungsquorums von 70 % der parallel adressierten Arbeitnehmer bis zum einem klar fixierten Stichtag – nicht eingetreten war.

a) Durch die Regelung unter Ziffer 11 dieses Vertragsangebotes/Vertrages ist, im Sinne einer aufschiebenden Bedingung gemäß § 158 Abs. 1 BGB, eindeutig und nicht auslegungsfähig normiert, dass Voraussetzung für das Zustandekommens dieses Vertrages überhaupt

- die Rückgabe der unterschriebenen, bereits gegengezeichnet gewesenen, nämlich Ergänzungsvertragstexte,

- 10 -

- durch 70 % der betroffenen (239) Arbeitnehmer (damit also 168 Arbeitnehmer),
- bis zum Stichtag 31.05.2011 eingehend bei der „Geschäftsleitung/Personalabteilung“

war.

Dies normiert somit ein Quorum von 70 %, rechnerisch entsprechend (bei, nach Angabe der Beklagten, an 239 Arbeitnehmer ausgegebenen Ergänzungsvertragsangeboten) mindestens 168 vom jeweiligen Arbeitnehmer unterzeichneten und zurückgeleiteten Verträgen bis zum Stichtag 31.05.2011 (24:00 Uhr). Dies regelt näher, hinsichtlich der Form dieser Ergänzungs-/Änderungsverträge, eine konstitutive rechtsgeschäftliche Schriftform im Sinne des § 127 BGB i. V. m. §§ 126, 126 a oder 126 b BGB sowie die zwingende Notwendigkeit des jeweiligen Eingangs der unterschriebenen Vertragsformulare bis zum Stichtag 31.05.2011 an genau definierten Stellen (Geschäftsleitung/Personalabteilung) im Machtbereich der Beklagten (vgl. § 130 Abs. 1 BGB). Diese Bedingungsregelung will damit erkennbar als zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung für das Zustandekommen der individuellen Ergänzungs-/Änderungsverträge ein eindeutiges Zustimmungsquorum mit einer klar definierten quantitativen Mehrheit von 70 % der betroffenen Arbeitnehmer, unter fixiertem Zugang/Eingang bei der Geschäftsleitung/Personalabteilung der Beklagten, sicherstellen.

b) Diese Voraussetzungen des Zustimmungsquorums in Nr. 11 des Ergänzungsvertrages vom 24.05./04.06.2011 waren hier nicht erfüllt:

Ungeachtet der weiter streitigen Frage des Eingangs offensichtlich zahlreicher solcher unterzeichneten Ergänzungsverträge nicht bei den vertraglich eindeutig definierten Empfangsstellen innerhalb des Betriebes der Beklagten („Geschäftsleitung/Personalabteilung“), und selbst wenn – was deshalb ebenfalls offen bleiben kann – die nicht datierten (fünf) Ergänzungsverträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer E., F., G., H. und I., die nach den, bestrittenen, Angaben der Beklagten deren Eingangsstempel vom 30.05. oder vom 31.05.2011 tragen (F., G. und H.) bzw. beim zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiter bis dahin abgegeben worden seien (E. und I.), deswegen als zum notwendigen Zustimmungsquorumsvolumen gehörig gezählt würden - der in drei dieser Fälle angegebene Eingangsstempel der Beklagten stellt keinen etwa Urkundsbeweis für die

inhaltliche Richtigkeit dieses Eingangsdatums dar (§ 416 ZPO) –, räumt die Beklagte darüber hinaus gleichzeitig selbst ein, dass weitere fünf der von ihr aufgelisteten 169 (168 ?) Arbeitnehmer, wie dort auch vermerkt, bis zum maßgeblichen Stichtag 31.05.2011 ihre Unterschrift bzw. die Nachreichung der unterzeichneten Verträge lediglich angekündigt gehabt hätten, diese jedoch nicht erfolgt wären – diese unterschriebenen Ergänzungsverträge vielmehr jeweils, vor allem urlaubsbedingt verzögert, erst danach eingereicht worden wären:

Damit lagen bis zum normierten Stichtag 31.05.2011 bei der Beklagten überhaupt, bestenfalls, nur $(168/169 - 5 =) 163/164$ Ergänzungsverträge, entsprechend 68,62 % (kaufmännisch gerundet), vor – also weniger als das festgelegte Quorum von 70 %.

c) Ein in entsprechenden Erklärungen der fünf (insbesondere) in Urlaub befindlichen Arbeitnehmer (J., K., L., M. und N.) über deren jeweils vorgesehene Rückgabe ihrer unterzeichneten Ergänzungsverträge nach ihrem Urlaub (also im Juni 2011) liegender einseitiger Verzicht – dieser Arbeitnehmer und/oder der Beklagten – auf die Rücksendung ihrer Verträge bis 31.05.2011, auf den die Beklagte abheben will, ist, jedenfalls zu Lasten des Klägers im Rahmen des hier streitgegenständlichen, mit ihm geschlossenen, Ergänzungsvertrages unerheblich:

Selbst wenn ein solcher „Verzicht“ auf Einhaltung der Stichtagsregelung im Rahmen der jeweiligen individuellen Ergänzungsverträge/-abreden dieser Arbeitnehmer mit der Beklagten nicht lediglich einseitig, sondern einvernehmlich als Vertragsregelung getroffen worden sein sollte (§§ 145 f BGB), könnte sich dies nicht auf den hier allein maßgeblichen Ergänzungsvertrag des Klägers mit der Beklagten auswirken. In diesem, hier relevanten, Ergänzungsvertrag der Parteien wurde keine solche Abänderungsvereinbarung hinsichtlich, letztlich, des 70 %-Quorums - des Stichtags für dessen Erfüllung – getroffen. Etwaige anderweitige solche Vereinbarungen, mit dritten Arbeitnehmern, hier berücksichtigen zu wollen, würde allerdings einem, unzulässigen, Vertrag zu Lasten Dritter – des Klägers - gleichkommen. Selbst wenn sich die Beklagte im Rahmen des Abschlusses solcher Ergänzungsverträge mit anderen Arbeitnehmern jeweils individuell auf abweichende Vereinbarungen zu Nr. 11 der jeweiligen Verträge dort – quantitativer Umfang des Quorums und/oder Zeitpunkt dessen Erfüllung als Wirksamkeitsvoraussetzung – geeinigt gehabt haben sollte, kann dies aus Rechtsgründen nicht den hier allein maßgeblichen Er-

gänzungsvertrag mit dem Kläger berühren. Bei der vorliegenden Vertragsgestaltung muss es einzelvertraglich bei den, unveränderten, Regelungen des Ergänzungsvertrages des Klägers mit der Beklagten bleiben.

d) Dem Kläger ist es auch nicht verwehrt, sich auf die objektive Nichteinhaltung des vertraglichen Quorums von 70 % bei den von der Beklagten vorformulierten Ergänzungsverträgen mit Auswirkung für seine Person zu berufen (§ 242 BGB) – ebenso wenig müsste sich der Kläger so behandeln lassen, als wäre dieses quantitative Quorum, rechtzeitig, erfüllt.

aa) Die Beklagte trägt hierzu allein vor, dass fünf Arbeitnehmer bis zum 31.05.2011 telefonisch ihre Unterschrift angekündigt und die Übergabe des dann beidseitig unterzeichneten Ergänzungsvertrages nach ihrem jeweiligen Urlaub im Juni 2011 angekündigt hätten.

Dass allein dieses Faktum, die Nichterfüllung der von der Beklagten selbst vorgegebenen Voraussetzung der aufschiebenden Bedingung im Vertrag der Parteien im objektiven und im subjektiven Sinn, den Einwand unzulässiger Rechtsausübung bei einer Berufung hierauf – durch den Kläger, der hiervon wohl nichts wissen konnte, was auch die Beklagte so nicht behauptet – nicht begründen kann, bedarf keiner umfangreichen Ausführungen.

bb) Auch eine Verwirkung des Rechtes des Klägers, sich auf die Unwirksamkeit des Ergänzungsvertrages vom 24.05./04.06.2011 mit Klage von Dezember 2011 sonst zu berufen (§ 242 BGB), scheidet aus:

Weder kann nach etwa einem halben Jahr bereits von der Erfüllung des Zeitmoments des Verwirkungstatbestandes noch, erst recht, vom Vorliegen dessen Umstandsmomentes – eines besonderen Vertrauensschutzes der Beklagten, individuell der Kläger werde dies nicht mehr geltend machen – ausgegangen werden. Die Beklagte behauptet eben selbst nicht, der Kläger habe die Details des Eingangs der gegengezeichneten Ergänzungsverträge, vor allem etwaige interne Absprachen der Beklagten mit fünf Arbeitnehmern über eine Nachreichung deren Verträge, gekannt. Angesichts der sich aus dem Akteninhalt mittelbar erschließenden Auseinandersetzungen der Belegschaft mit der Be-

klagten hinsichtlich dieser Ergänzungs-/Änderungsverträge wusste die Beklagte, dass die tangierten Arbeitnehmer, darunter damit im Zweifel auch der Kläger, mit diesem Vertrag jedenfalls in weitem Umfang nicht einverstanden waren. Angesichts des bemerkenswerten Lohnkürzungspakets dieser Vertragsangebote der Beklagten – massive Arbeitszeitausweitung ohne Lohnausgleich, damit erfolgte Absenkung der Berechnungsbasis für stundenlohnabhängige Leistungen/Zeitzuschläge, Senkung bzw. Streichung zahlreicher tariflicher Leistungen wie Jahresleistung und Urlaubsgeld, Lohnerhöhung ab 01.10.2012 und Beschäftigungssicherung nur bei Vorliegen einer entsprechenden „Gefügigkeit“ des Betriebsrats mit der von der Arbeitgeberin gewünschten Arbeitszeitflexibilisierung, also letztlich einer massiven Absenkung des bisherigen Vertrags- und Vergütungsniveaus - gegen eher virtuell anmutende Arbeitsplatzsicherungshoffnungen in Form von Investitionsankündigungen usw. musste dies allerdings einen derartigen Druckcharakter zur Folge haben, dass die Beklagte von einer etwa spontanen breiteren Akzeptanz dieses Ansinnens von vornherein nicht ausgehen konnte.

Deshalb hätte es jedenfalls besonderer Anhaltspunkte für die Annahme eines entsprechenden Vertrauensschutzes, gerade im Verhältnis zum Kläger, im Sinne des Verwirkungstatbestandes bedurft, die hier fehlen.

cc) Die Annahme eines konkludenten Verzichts des Klägers auf etwa Einwände gegen die Wirksamkeit dieses Vertrages, ein Berufen auf den Nichteintritt der dort von der Beklagten vorformulierten aufschiebenden Bedingung, scheidet aus. Dafür fehlt es an jeglichem ausreichend schlüssig und substantiierten Vorbringen der Beklagten und Anhaltspunkten im Sachverhalt sonst.

dd) Auch in sonstiger vertraglicher Form ist ein entsprechender Ergänzungsvertrag hier nicht zustande gekommen.

Dass hier kein Fall des § 150 Abs. 2 BGB vorlag, hat bereits das Arbeitsgericht, auf dessen Ausführungen hierzu vollständig Bezug genommen wird (§ 69 Abs. 2 ArbGG), überzeugend ausgeführt: Die Unterzeichnung des Vertragsangebotes durch den Kläger unter dem Datum des 04.06.2011 war mit keinerlei Ergänzungen i.S.d. § 150 Abs. 2 BGB verbunden, wie hiernach erforderlich.

Auch ein Fall des § 150 Abs. 1 BGB – verspätete Annahme eines Vertragsangebots durch neuen Antrag/neues Angebot – liegt nicht vor. Die Beklagte hatte für die Annahme ihres Angebots auf Abschluss des Ergänzungsvertrages vom 24.05.2011 durch den Kläger gar keine, hier erforderliche, Frist gesetzt, sondern lediglich das Wirksamwerden dieses Vertrages unter die grundsätzliche objektive – allgemeine – aufschiebende Bedingung i.S.d. § 158 Abs. 1 BGB in Form des Erreichens eines bestimmten quantitativen – 70 %igen – Akzeptanzquorums zum festgelegten zeitnahen Stichtag gestellt.

3. Wegen Nichteintritts der dort eindeutig festgelegten aufschiebenden Bedingung ist der Ergänzungsvertrag vom 24.05./04.06.2011 nicht wirksam zustande gekommen - weshalb es auf dessen – seine formale Rechtswirksamkeit voraussetzende – spätere Anfechtung wegen rechtswidriger Drohung und das Ergebnis der vom Arbeitsgericht vor allem hierzu durchgeführten Beweisaufnahme ebenso wenig ankommt wie, aus dem gleichen Grund, auf die Frage der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bzw. einzelner seiner Bestimmungen nach den Grundsätzen einer AGB-Kontrolle, wie dies der Kläger ursprünglich vorrangig geltend gemacht hatte.

III.

Die Beklagte hat damit die Kosten ihrer erfolglosen Berufung zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

IV.

Da dem Rechtsstreit über die Klärung der konkreten Rechtsbeziehungen der Parteien hinaus keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, bestand für die Zulassung der Revision gem. § 72 Abs. 2 ArbGG keine Veranlassung.

Gegen dieses Urteil ist deshalb die Revision nur gegeben, wenn sie das Bundesarbeitsgericht auf Grund einer Nichtzulassungsbeschwerde, auf deren Möglichkeit und Voraussetzungen gem. § 72 a ArbGG die Beklagte hingewiesen wird, zulassen sollte.

